

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Oktober 2020)

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Müller Metalltechnik GmbH (im Folgenden Besteller) nicht an, es sei denn, diese hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- b) Diese AEB gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- c) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt jedoch nicht für in Rahmenverträgen oder Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vereinbarte Bedingungen. Diese AEB sind insoweit subsidiär.
- d) Diese AEB gelten nur gegenüber Kaufleuten. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Lieferanten.

2. Angebot und Vertragsschluss

- a) Der Lieferant bietet kostenfrei an.
- b) Sofern der Lieferant auf eine Anfrage des Bestellers hin ein Angebot unterbreitet so hält sich der Lieferant in diesem an die vom Besteller gemachten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Menge und Beschaffenheit der Ware. Weicht der Lieferant hiervon ab, hat er den Besteller hierrüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von drei Tagen mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Unterbleibt eine solche ist der Besteller an seine Bestellung nicht mehr gebunden.
- d) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten inhaltlich von der Bestellung ab, so hat der Lieferant den Besteller hierauf schriftlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn der Besteller innerhalb von fünf Werktagen ab Eingang der Auftragsbestätigung diese schriftlich annimmt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ sowie Verpackung und Versicherung mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- c) Rechnungen kann der Besteller nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer aufführen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- d) Der Besteller bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
- e) Die Rechnung ist gesondert unmittelbar nach erfolgter Lieferung in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- f) Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Durch die Zahlung bleiben evtl. Gewährleistungsansprüche des Bestellers unberührt.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat, wenn möglich, die Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen.
- c) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zur erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt. Das Recht auf die Verzugsentschädigung wird mit der vorbehaltlosen Annahme der verspäteten Leistung durch den Besteller nicht verwirkt.

5. Verzug des Bestellers

- a) Der Besteller kommt auch nach den gesetzlichen Bestimmungen dann nicht in Verzug, wenn sich die Annahme wegen Betriebsstörungen verzögert, die der Besteller nicht zu vertreten hat, jedenfalls solange die Störung besteht. Annahmeverzug des Bestellers tritt auch nicht ein bei einer Vorauslieferung des Lieferanten von mehr als zwei Wochen oder bei einer Teillieferung, die vom Besteller nicht vorab schriftlich genehmigt wurde.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die exakte Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die der Besteller nicht einzustehen hat.

6. Gefahrübergang

- a) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
- b) Sofern die Ware vom Lieferanten an den Besteller versendet wurde geht die Gefahr erst mit Ablieferung der Ware beim Besteller auf diesen über.

7. Mängeluntersuchung

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb von zehn Tagen auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die entsprechende Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Die Frist beginnt frühestens mit Ablieferung der Ware beim Besteller.

8. Gewährleistung

- a) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Besteller grundsätzlich berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

9. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- b) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten die sich aus dem im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. den §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- c) Sofern zwischen den Parteien in einer gesonderten Qualitätssicherungsvereinbarung nichts abweichend geregelt wurde verpflichtet sich Lieferant, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal - zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte

- a) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen oder Gegenständen, die der Besteller dem Lieferanten zur Durchführung der Bestellung zur Verfügung stellt behält sich der Besteller Eigentum und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne einer schriftlichen Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben.
- b) Gibt der Besteller Konstruktionen oder andere Dienst- bzw. Werkleistungen in Auftrag, so gilt er als Urheber im Sinne der Gesetze. Der Lieferant darf dabei gewonnene Erkenntnisse nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers anderweitig verwenden oder weitergeben.
- c) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- d) Wird der Besteller von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung nach lit. c) in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- e) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Haftung bei Beistellung, Versicherung

- a) Wird dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Leistung Material beigestellt, so hat er vor Be- oder Verarbeitung eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Etwaige, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel sind dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- b) Mehraufwendungen oder etwaige Folgeschäden sowie die sich ergebende Haftung, welche aus der unterlassenen Untersuchungs- und Rügepflicht resultieren trägt der Lieferant. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- c) Der Lieferant haftet dem Besteller für den Fall des Unterganges oder der Vernichtung des beigestellten Materials, für das Material selbst sowie für sämtliche Folgeschäden.
- d) Der Lieferant ist verpflichtet die ihm vom Besteller beigestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt bei Beistellung

- a) Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich dieser hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- b) Wird die vom Besteller beigestellte Sache mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

13. Forderungsabtretung

Die Abtretung einer Forderung des Lieferanten gegen den Besteller an Dritte ist ausgeschlossen, sofern der Besteller nicht ausdrücklich im Einzelfall zustimmt.

14. Geheimhaltung

- a) Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt Geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Fertigungswissen allgemein gekannt geworden ist.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Bestellers Gerichtsstand. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers der Erfüllungsort.